

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 30

Artikel: Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Unterhaltung der Anstalt.

§ 10. Das Progymnasium wird als neue Anstalt hergestellt durch das Zusammenwirken der Kräfte des Staates und der Einwohnergemeinde, welche sich in der Weise in die Kosten der Anstalt theilen, daß

- a. der Staat im Verhältniß seines Beitrages an die bisherige Anstalt eine runde jährliche Summe von Fr. 5580 zuschießt,
- b. die Einwohnergemeinde nebst der Herstellung und Unterhaltung des Schullokals eines Theils eine fixirte Beitragssumme von Fr. 4000 verabreicht, anderntheils aber auch allfällig nothwendig gewordene Nachschüsse zu machen als eigentliche Uebernehmerin der Anstalt sich verpflichtet.

§ 11. In dem Beitrage des Staates ist auch die von Alters her ausgerichtete und durch wiederholte Beschlüsse immer neu der höhern Schulanstalt zu Thun zugesticherte Summe von Fr. 131 begriffen, welche für Stipendien an die besten Schüler in den alten Sprachen nach einem darüber bestehenden Spezial-Reglemente jährlich zwei Mal, vornehmlich zum Behuf der Anschaffung von Lehrmitteln, ausgetheilt werden.

NB. Ueberdies hat die Burgergemeinde von Thun den Betrag der burgerlichen Stipendien des Stähli-Legates, dessen Kapital dieselbe verwaltet, zur Stiftungs- und reglementsgemäßen Vertheilung unter die Schüler zu verabreichen.

Forts. folgt.

Argau. Landwirthschaftliche Schule. (Schluß.)

§ 16. Ebenso wird die Anstalt mit ihrem ganzen Leben und allen ihren Einrichtungen dahin wirken, die Böblinge zu einem einfachen und wohlgeordneten bürgerlichen Leben, zu einem frommen, gemeinsinnigen und menschenfreundlichen Wesen, sowie zu offenen, rechtschaffenen und gediegenen Charakteren zu erziehen.

Sie mit Liebe zu Land und Leuten zu erfüllen, ihnen Achtung für die Sitten und Theilnahme an der Wohlfahrt des Volkes einzuflößen, und ganz besonders sie Humanität und richtigen Takt in der Behandlung der Dienstboten und Untergebenen zu lehren, soll mit einer Hauptaufgabe ihrer pädagogischen Wirksamkeit sein.

§ 17. Die dem Haushalt auffallenden Unkosten werden aus dem Ertrag der Dekommission, sowie durch die wöchentlichen, vierteljährlich zu berechnenden Abstgelder der Böblinge bestritten.

Um auch unbemittelten, aber durch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichneten Jünglingen des Kantons die Bestreitung dieser Unkosten möglich zu machen, wird jährlich eine Summe von höchstens acht hundert Franken zu

Stipendien verwendet, deren Betrag im Einzelnen bis auf achtzig Franken bestimmt werden kann.

Diese Stipendien werden nach eingeholtem Gutachten der Lehrerversammlung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe ertheilt und sind an die allgemeinen Bedingungen des Gesetzes über die Stipendien gelnüpft.

§ 18. Zur Unterhaltung und nothwendigen Vermehrung des Mobiliars hat die Anstalt einen gesonderten Mobiliarfond, welcher durch Beiträge der Zöglinge gebildet und unterhalten wird.

Zur Gründung desselben leistet der Staat der Anstalt den erforderlichen, zu 4 % verzinslichen Vorschuß.

Der Mobiliarfond bildet zugleich das haus- und landwirthschaftliche Betriebskapital der Anstalt.

§ 19. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors, welcher nach Mitgabe des Reglements mit zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern den wissenschaftlichen und praktischen Unterricht besorgt.

Sowohl der Direktor, als die Hauptlehrer müssen praktisch gebildete Landwirthe sein.

§ 20. Dem Direktor liegt außer der Leitung und dem Unterrichte, unter Mitwirkung der beiden Hauptlehrer und der Zöglinge, die Buchführung und die Dekonomie der Anstalt ob.

Die beiden Hauptlehrer hingegen sind zugleich die Werkmeister der Anstalt, in welcher Eigenschaft ein jeder die ihm zugetheilte Klasse oder Abtheilung der Zöglinge bei ihren Arbeiten und Gewerben persönlich anleitet und beaufsichtigt.

Die praktische Betätigung der Zöglinge soll stets mit rationeller Belehrung begleitet werden.

§ 21. Der Direktor bezieht, nebst freier Wohnung für sich und seine Familie, eine jährliche Besoldung von 2000 bis 2500 Fr.; jeder der beiden Hauptlehrer, nebst freier Wohnung für seine Person, eine Besoldung von 1400 bis 1600 Fr.

Die Hülfslehrer werden nach dem Umfange ihrer Obliegenheiten und Leistungen entschädigt.

Die fixen Besoldungen sämtlicher Lehrer bestreitet der Staat.

Der Direktor für sich und seine Familie, und die beiden Hauptlehrer für ihre Personen erhalten ihre Beköstigung, welche im Allgemeinen diejenige der Zöglinge selbst sein soll, sowie die Beheizung und Beleuchtung von der Anstalt, gegen eine durch das Reglement festzusehende Entschädigung.

§ 22. Die erledigten Lehrstellen werden nach öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Auffichtskommission vom Regierungsrathe besetzt.

Für die Gewählten gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Lehrer der andern öffentlichen Lehranstalten.

§ 23. Die Hauswirthschaft soll, mit den nöthigen Mägden, von der Frau des Direktors oder einer andern tüchtigen Person seiner Familie geleitet und besorgt werden.

Muß die Führung der Hauswirthschaft einer andern Haushälterin übertragen werden, so bezieht der Direktor das Minimum der Besoldung.

In diesem Falle wird die Haushälterin vom Staate besoldet, während sie von der Anstalt die Beköstigung mit Wohnung, Licht und Beheizung erhält. Sie wird nach § 22 vom Regierungsrathe gewählt.

§ 24. Zur Besorgung der Gärtnerei, sowie zum Unterrichte und zur praktischen Anleitung der Zöglinge in derselben wird von der Anstalt ein eigener Kunstgärtner, und zur Unterhaltung, Verbesserung, Anfertigung und Modellirung landwirthschaftlicher Geräthe, sowie zur Anleitung der Zöglinge in den dahерigen Arbeiten ein geschickter Holzarbeiter gehalten.

§ 25. Sämmtliche Bedienstete der Anstalt, mit Inbegriff des Gärtners und des Holzarbeiters werden vom Direktor angestellt und von der Anstalt beköstigt und besoldet.

§ 26. Die gesammte Anstalt steht unter der Aufficht der Erziehungsdirektion.

Zu diesem Zwecke ist derselben eine Auffichtskommission von vier Mitgliedern beigegeben.

Der Direktor des Innern ist von Amtswegen Mitglied der Auffichtskommission; die übrigen drei Mitglieder werden auf den Vorschlag des Erziehungsdirektors vom Regierungsrathe mit der verfassungsmäßigen Amts dauer gewählt.

§ 27. Der Regierungsrath wird über den Unterricht, die Disziplin, die Verpflegung der Zöglinge, die innere Einrichtung, die Hauswirthschaft, den landwirthschaftlichen Betrieb, die Verwaltung, das Rechnungswesen und die Beaufsichtigung der Anstalt die nöthigen Reglemente und die Erziehungsdirektion die erforderlichen Instruktionen, Verordnungen und Weisungen erlassen.

§ 28. Sämmtliche mit der Errichtung und Unterhaltung der Anstalt verbundenen Ausgaben werden vorab aus dem Reste des liquidirten Vermögens der aufgehobenen Klöster bestritten.

— Ein Wort zur Bedeutung der landwirthschaftlichen Schule. Unser Aargau besitzt in seinen Institutionen ein Kleinod, um das

ihm mit Recht viele Staaten beneiden könnten, wir meinen unsere verschiedenen Bildungsanstalten, die sich ohne Scheu den besten des zivilisierten Europas anreihen dürfen. Eines fehlte jedoch noch, um den Kranz vollständig zu machen; ein wichtiges Glied mußte der geistigen Kette noch angefügt werden, um ein harmonisches Ganze zu gewinnen. Der zahlreichste Stand unserer Bevölkerung, diejenige Klasse, auf deren Gediehen zum größten Theil desjenigen unseres Gemeinwesens beruht, die Landbau und Viehzucht treibende Klasse hatte in der Kette unserer Bildungsanstalten bisher noch keinen Repräsentanten aufzuweisen, während das Bedürfniß darnach sich gewiß deutlich und wiederholt genug fand gegeben. Denn wer bestreitet es noch, daß auch die Landwirthschaft so gut wie jeder andere Zweig gesellschaftlicher Thätigkeit mit dem Gange des Jahrhunderts Schritt gehalten, daß auch sie den alten Schlendrian, die altgewohnten Kulturmethoden, die einfachen primitiven Werkzeuge und Utensilien wechseln mußte. Längst ist man zur Überzeugung gelangt, daß auch der Landwirthschaft, mehr noch als mancher andern Geschäftstätigkeit eine neue Zukunft warte, durchdrungen von einer harmonischen Verschanzung der Praxis mit, namentlich dem Gebiete der Naturwissenschaften entronnenen und angewandten Kenntnissen. Die Agrikulturchemie namentlich brachte, verbunden mit der neuen Mechanik, diesen gänzlichen Umschwung zu Stande. Der Landwirth des 19. Jahrhunderts darf sich diesen, auf sein Lebensgebiet angewandten, ihm assimilirten Wissenschaften durchaus nicht ferne halten, will er anders nicht zurückbleiben und in Ausbeutung seiner Güter fehlgreifen. Blicken wir auf den Standpunkt der heutigen Landwirthschaft anderwärts, namentlich in Nordamerika und England und vergleichen ihn mit dem unsrigen, so müssen wir — einige nicht allgemein maßgebende Musterwirtschaften gewisser großer Gutsbesitzer abgesehen — offen gestehen: unsere Landwirthe befinden sich noch in dem alten, herkömmlichen Schlendrian, scheinen nichts weniger als durchdrungen von dem Geiste frischer Jugend, den die jetzige Landwirthschaft genommen. Und woher sollte es kommen, ohne eine Pflanzschule, wo das heranwachsende Geschlecht nach andern, mit dem Standpunkte der Neuzeit harmonirenden Grundfäßen angeleitet, wo jener alte Schlendrian mit dem frischen Hauch rationeller Betriebslehre, verbunden und durchdrungen mit wahrer landwirtschaftlicher Bildung — vertauscht wird? Endlich hat sich die Sache auch hier Bahn gebrochen; die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt in den Häumen und auf den Dominialgütern des ehemaligen Klosters Muri ist bereits beschlossen und wird bald dieselbe in's Leben treten. Der angenommene Grundsatz, Direktion und leitendes Lehrerpersonal aus der Zahl von praktischen, gebildeten Landleuten zu nehmen, sowie die Unentgeldlichkeit des

Unterrichts für Kantonsbürger bürgt uns für eine gesegnete Wirthschaft und eine blühende Zukunft einer Anstalt, deren Entstehen jeder aargauische Landwirth mit Freuden begrüßen wird. Jetzt ist landwirtschaftliche Bildung nicht mehr ein Monopol der Söhne weniger reicher Gutsbesitzer, die sie auf theuern Anstalten des Auslandes holen müssen; auch der kleinere Landwirth, die wahre Bauernsame des Mittelstandes kann ihre Söhne in der Nähe nun zu züchtigen Wirthschaftern heranbilden lassen, und der Kranz unserer Bildungsanstalten wird durch diese schöne Schöpfung vollendet und ihm die Krone aufgesetzt. Möge die aufrichtige Theilnahme von Behörden und der landwirtschaftlichen Bevölkerung bleibend sich der jungen Anstalt zuwenden, wir wünschen es von Herzen!

Literarisches.

Galerie berühmter Pädagogen, verdienter Schulmänner, Jugend- und Volkschriftsteller und Componisten aus der Gegenwart in Biographien und biogr. Skizzen. Herausgegeben von Dr. J. B. Heindl. 1.—10. Ufgr. à 30 kr. München, J. A. Finsterlin. 1859.

Diese pädagogische Schrift ist ein durch und durch anerkennenswerthes Unternehmen und es ist wirklich zu wünschen, daß derselben sich die alltheitigste Theilnahme zuwende. Der Herr Herausgeber brachte eine glückliche Idee zur allgemeinern, gelungenen Ausführung. Schon Dr. Diesterweg gab zwei Hefte Selbstbiographien deutscher Lehrer heraus 1835 und 1836. Das Werk schloß aber mit 15 Artikeln. Pädagogen aus allen Gauen sind in der vorliegenden Schrift dem Alphabet nach geordnet und vorgeführt. Die Schule und der Lehrerstand ist seit 6 Jahrzehnten in Bewegung, und zwar im Fortschritt begriffen: beide heben und läutern sich äußerlich und innerlich zusehends. Was die Lehrer in diesen Jahren bis heute erlebt haben, wie sie gebildet worden sind, wie ihre Arbeit und Anstrengung belohnt worden ist, spiegelt der Charakter und Geist dieser Zeit in dieser Rücksicht ab. Unter den Biographien befinden sich kurze, mit nur andeutenden Notizen, aber auch verschiedene von umfassenderer Haltung, welche die ganze Aufmerksamkeit spannen und rege halten. Eine gute Biographie ist in der That eine kleine praktische Psychologie. Bewährte Ferngedanken aller Art finden sich im Verlaufe eingestreut. Männer der verschiedensten Richtungen erzählen sich ihre Erlebnisse, ihre Anschaungen, ihre Thätigkeit, friedlich und freundlich. Keinem Lehrer sollte dieses schätzbare, lehrreiche Buch, eine lebensvolle und sprechende Geschichte der pädagogischen Jetztzeit und der unmittelbarsten Vergangenheit, unbekannt bleiben. Die jüngeren mögen an manchem älteren Muster emporzuranken streben, die älteren an der Geistesfrische und Regsamkeit der jüngern sich laben und begeistern. Am Greise ist der Ernst und die Ruhe, am Jüngling das Feuer und die Thatkraft zu ehren: es geht dabei einem hohen Ziele zu. Neben dem Verdienste des Herausgebers und Redakteurs verdient auch die musterhaft hübsche